

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 13.12.2018

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat in Bremerhaven einem Antrag stattgegeben, mit welchem die Antragstellerin, eine Dienstleistungsgewerkschaft, der Antragsgegnerin (Arbeitgeberin) hat untersagen lassen, ein alternatives Arbeitszeitmodell für Teilzeitbeschäftigte im Betrieb anzuwenden.

Die antragstellende Gewerkschaft hat im vorliegenden Verfahren gegenüber der Arbeitgeberin geltend gemacht, dass eine von der Arbeitgeberin mit dem bei ihr gebildeten Betriebsrat geschlossene Betriebsvereinbarung unwirksam ist und deshalb die für das Teilzeitmodell vereinbarten Arbeitszeiten betrieblich nicht angewendet werden dürfen. Bei der Arbeitgeberin handelt es sich um den Betreiber des Autoterminals in Bremerhaven.

Bei der Arbeitgeberin gelten u. a. der Rahmentarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe, die Sonderbestimmungen für die Häfen im Lande Bremen und neben weiteren Tarifverträgen auch die Ergänzungs- und Konkretisierungsvereinbarung zu § 5 der Sonderbestimmungen für die Häfen im Lande Bremen. Diese Tarifverträge befinden sich in ungekündigtem Zustand. Die Arbeitgeberin hat im Januar 2018 die Betriebsvereinbarung Nr. 86 zur Erprobung einer befristeten Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines alternativen Arbeitszeitmodells mit dem bei ihr gewählten Betriebsrat abgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Gewerkschaft stattgegeben. Die streitgegenständliche Betriebsvereinbarung Nr. 86 ist hinsichtlich des dort normierten alternativen Arbeitszeitmodells unwirksam, da ihr zwingende tarifliche Regelungen entgegenstehen und insbesondere die Sonderbestimmungen für die Häfen im Lande Bremen den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen im Regelungsbereich „Lage der Arbeitszeit und Pausen“ nicht bzw. nicht ohne Zustimmung der Gewerkschaft zulassen. Die Gewerkschaft konnte damit gem. § 1004, § 823 BGB iVm. Art. 9 GG erfolgreich einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven, Beschluss vom 13. Dezember 2018 – 11 BV 1103/18.